II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 16. Dezember 1986

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987

(86/638/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge I und II im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— in allen Zollgebieten der Gemeinschaft, den in Spalte 4 des Anhangs I genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten, mit Ausnahme Jugoslawiens;

— in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang II genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind, sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1] festgelegt wird.

Das gegenüber Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Abkommens mit diesem Land betreffend die EGKS-Waren [2]. Deshalb gilt die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 als einziger Nachweis für die Gewährung der Zollpräferenz für die Waren, die kraft dieses Abkommens Gemeinschaftszollplafonds unterliegen oder in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113, und ABl. Nr. L 237 vom 27. 8. 1983, S. 1.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs I vorgesehenen Betrag erreicht hat.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge I und II

Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

— im Rahmen des Anhangs I jedem der Länder und Gebiete in Anhang III, mit Ausnahme der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;

— im Rahmen des Anhangs II allen in Anhang III genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 102 % des größten Höchstbetrags im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

Artikel 6

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder anwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs IV.

Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die ECU-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres

dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates (1).

(2) Für die kontingentierten Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendige Maßnahme.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Der Präsident
G. HOWE

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (a)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0010	73.07 (73.07-12, 21, 24)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt				3 324 600
60.0020	73.08 (*) (73.08-01, 03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49)	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Brasilien Südkorea Venezuela	3 237 451	BNL 310 795 DK 148 923 D 809 363 E 236 334 GR 58 274 F 563 316 IRL 16 187 I 427 344 P 45 324 UK 621 591	3 237 451
60.0030	73.10 (*) (73.10-11, 12, 14, 15, 17, 18, 42)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493	BNL 192 623 DK 92 299 D 501 623 E 146 474 GR 36 117 F 349 130 IRL 10 032 I 264 857 P 28 091 UK 385 247	2 006 493
60.0040	73.11 (73.11-11, 12, 14, 16, 19, 41, 50)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: I. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl				1 908 900

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050	73.13 (*) (73.13-11, 16, 17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36, 43, 45, 47, 49, 50, 64, 65, 67, 68, 72, 74, 76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 92)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	Argentinien Brasilien Südkorea	5 500 000	BNL 528 000 DK 253 000 D 1 375 000 E 401 500 GR 99 000 F 957 000 IRL 27 500 I 726 000 P 77 000 UK 1 056 000	6 276 000
60.0060	73.15 (73.61-50) (73.62-10, 30) (73.63-21, 29, 72) (73.64-20, 72)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt	Brasilien Südkorea	5 564 100	BNL 534 154 DK 255 949 D 1 391 025 E 406 179 GR 100 154 F 968 153 IRL 27 821 I 734 461 P 77 897 UK 1 068 307	5 891 400

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 *(Forts.)*	73.15 *(Fortsetzung)* (73.65-21, 23, 25, 55, 70, 81) (73.71-51, 52, 54, 55, 56, 59) (73.72-11, 13, 19, 33, 39) (73.73-23, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 36, 39, 72)	A. VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt				
	(73.74-21, 23, 29, 72) (73.75-11, 19, 23, 24, 29, 33, 34, 39, 43, 44, 49, 63, 64, 69, 73, 79, 83, 84, 89)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				

ANHANG II

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
62.0010	73.09 (73.09-00)	Breitflachstahl
62.0020	73.12 (73.12-11, 19, 21, 51, 71)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
62.0030	73.13 (73.13-41) (a)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr
62.0040	73.15 (73.65-53) (a) (73.75-53, 54, 59) (a)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr
62.0050	73.16 (73.16-14, 16, 17, 20, 40, 51)	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

(a) Die Waren dieser Tarifstelle mit Ursprung in Rumänien fallen ebenfalls unter die Präferenzen.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan (2)
228 Mauretanien
232 Mali (2)
236 Burkina Faso (2)
240 Niger (2)
244 Tschad (2)
247 Republik Kap Verde (2)
248 Senegal
252 Gambia (2)
257 Guinea Bissau (2)
260 Guinea (2)
264 Sierra Leone (2)
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
280 Togo (2)
284 Benin (2)
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik (2)
310 Äquatorialguinea (2)
311 São Tomé und Príncipe (2)
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
324 Ruanda (2)
328 Burundi (2)
330 Angola
334 Äthiopien (2)
338 Dschibuti (2)
342 Somalia (2)
346 Kenia
350 Uganda (2)
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
375 Komoren (2)
378 Sambia
382 Simbabwe
386 Malawi (2)
391 Botsuana (2)
393 Swasiland
395 Lesotho (2)
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
452 Haiti (2)
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
652 Nordjemen (2)
656 Südjemen (2)
660 Afghanistan (2)
662 Pakistan
664 Indien
666 Bangladesch (2)
667 Malediven (2)
669 Sri Lanka
672 Nepal (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
680 Thailand
684 Laos (2)
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu
812 Kiribati
815 Fidschi
816 Wanuatu
817 Tonga (2)
819 Westsamoa (2)

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland ([1])
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
808 Amerikanisch-Ozeanien ([2])
809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

([1]) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

([2]) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
684 Laos
817 Tonga
819 Westsamoa